

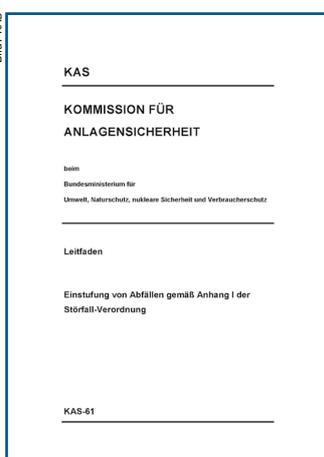
## Inhalt

Leitfaden KAS-61	1	Änderung Ansprechperson	3
18. Fachtagung Kreislaufwirtschaft	3	9. PIUS-Länderkonferenz	3

## Neuer Leitfaden KAS-61 zur Einstufung von Abfällen nach Störfallrecht



Bild: KAS



Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesumweltministerium hat am 9. März 2023 den neuen [Leitfaden KAS-61 zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung](#) (12. BImSchV) verabschiedet. Er betrifft die Zuordnung von Abfällen

zu den Gefahrenkategorien nach Anhang I der Störfall-Verordnung und ist damit relevant für die Frage, ob ein Störfall-Betrieb vorliegt.

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich richtet sich nach Abfallrecht, d. h. nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und dem Anhang III der Abfallrichtlinie 2008/98/EG. Dieser Anhang verweist zwar teilweise auf das europäische Chemikalienrecht, nämlich die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Jedoch sind deren Regelungen nicht 1:1 für die Abfalleinstufung anzuwenden. Demgegenüber erfolgt die Gefahreneinstufung nach der Störfall-Verordnung ausschließlich nach der CLP-Verordnung. Deshalb kann die Zuordnung von Abfällen und Abfallarten im Sinne des Abfallrechts zu den Gefahrenkategorien des Anhangs I der

Störfall-Verordnung einschließlich der Bestimmung der für diese Abfälle relevanten Mengenschwellen in der Praxis Probleme bereiten. Die bloße Angabe von Abfallarten gemäß AVV ohne weitere Informationen oder eine detaillierte Analyse erlaubt häufig keine eindeutige Zuordnung. Daher hatte die Kommission für Anlagensicherheit bereits im Jahr 2012 den Leitfaden KAS-25 verabschiedet. Dieser basierte jedoch auf nicht mehr geltenden Rechtsgrundlagen, weshalb eine Überarbeitung erforderlich wurde. Mit dem Leitfaden KAS-61 liegt jetzt die aktualisierte Fassung vor.

In Abhängigkeit von den im Einzelfall bestehenden Kenntnissen über die einzustufenden Abfälle können nach dem Leitfaden verschiedene Verfahren der Zuordnung der Abfälle zu den Gefahrenkategorien nach Anhang I der Störfall-Verordnung angewandt werden. Der Schwerpunkt des Leitfadens behandelt den regelmäßig auftretenden Fall, dass ein Abfall lediglich einer AVV-Abfallart zugeordnet werden kann und weitergehende Kenntnisse über den Abfall nicht vorliegen. Diesbezüglich ordnet der Leitfaden die 408 in der AVV mit einem Sternchen (\*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten in Form von Tabellen den Gefahreneinstufungen nach der CLP-Verordnung und den Gefahrenkategorien der Störfall-Verordnung zu.

**Beispiel:** Ein Abfallentsorger lagert Abfälle der Abfallart 06 04 03\* (arsenhaltige Abfälle). Weitere Informationen zum Abfall, z. B. der Arsengehalt, liegen nicht vor. Damit ist der Abfall gemäß Kapitel 6 des Leitfadens den folgenden Gefahrenkategorien der Störfall-Verordnung zuzuordnen:

## &lt;&lt; Fortsetzung von Seite 1

06 04 03* arsenhaltige Abfälle	Gefahrenkategorie/ Nr. Stoffliste 12. BImSchV	H1	H2	H3	P1a	P1b	P2	P3a	P3b
		1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.2.1.1	1.2.1.2	1.2.2	1.2.3.1	1.2.3.2
	Mögliche Einstufungen		X <sup>1</sup>						

06 04 03* arsenhaltige Abfälle	Gefahrenkategorie/ Nr. Stoffliste 12. BImSchV	P4	P5a	P5b	P5c	P6a	P6b	P7	P8
		1.2.4	1.2.5.1	1.2.5.2	1.2.5.3	1.2.6.1	1.2.6.2	1.2.7	1.2.8
	Mögliche Einstufungen								

06 04 03* arsenhaltige Abfälle	Gefahrenkategorie/ Nr. Stoffliste 12. BImSchV	E1	E2	O1	O2	O3
		1.3.1	1.3.2	1.4.1	1.4.2	1.4.3
	Mögliche Einstufungen	X <sup>2</sup>	X <sup>3</sup>			

- 1 gilt ab einem Arsengehalt von 10 %  
 2 gilt ab einem Arsengehalt von 25 %  
 3 gilt ab einem Arsengehalt von 2,5 %

Da der Arsengehalt im Abfall unbekannt ist, sind alle oben markierten Gefahrenkategorien zu beachten. Für die danach bestehende Zuordnung des Abfalls zu den Gefahrenkategorien H2 (Akut toxisch) sowie E1 und E2 (Gewässergefährdend) nach Störfall-Verordnung sind Mengenschwellen von 50.000 kg (für Betriebsbereiche der unteren Klasse) und von 200.000 kg (für Betriebsbereiche der oberen Klasse) maßgeblich, da die Gefahrenkategorie H2 jeweils über die niedrigsten Mengenschwellen verfügt. Sind die Mengenschwellen erreicht oder überschritten, gelten die jeweiligen Vorschriften der Störfall-Verordnung.

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. <sup>1</sup>	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
1.1.2	H2 Akut toxisch, - Kategorie 2 (alle Expositionswege), - Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) <sup>2</sup>		50 000	200 000
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1		100 000	200 000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2		200 000	500 000

Dr. Olaf Kropp  
 Geschäftsführer  
 Telefon: 06131 98298-30  
 E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)

## „18. Fachtagung Kreislaufwirtschaft“

### Interessante Vorträge am 15.06.2023

In Kooperation mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium und dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, präsentiert die SAM zum 18. Mal „Neues und Vertrautes aus der Kreislaufwirtschaft“. In diesem Jahr findet die „Fachtagung Kreislaufwirtschaft“ am 15. Juni 2023 wieder in Bingen statt. Konkret wird auf die aktuelle Situation und die Neuigkeiten für die Kreislaufwirtschaft eingegangen. Unter anderem werden die Umsetzung der Mantelverordnung ausführlich erläutert, Wege in eine abfallarme Zukunft

am Beispiel Elektroaltgeräte aufgezeigt und Rechts- und Vollzugsänderungen im Aufgabenbereich der SAM beleuchtet.

Das Programm sowie Anmelde-möglichkeiten sind unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/> zu finden.

*Maximilian Hohmann*

*Vermeidung, Verminderung, Verwertung*

*Telefon: 06131 98298-16*

*E-Mail: [maximilian.hohmann@sam-rlp.de](mailto:maximilian.hohmann@sam-rlp.de)*



## Änderung der Ansprechperson bei der SAM

Felix Ursin (FU), Ökonom (M. Sc.) mit Schwerpunkt Umwelt-, Abfall- & Nachhaltigkeitsthemen, ist seit Januar 2023 in der Abteilung Vorabkontrolle für

die Bearbeitung von Notifizierungsanträgen und für andere mit dem Thema Abfallverbringung zusammenhängende Anfragen zuständig.

**Telefon: 06131 98298-60**

**E-Mail: [felix.ursin@sam-rlp.de](mailto:felix.ursin@sam-rlp.de)**

## 9. PIUS-Länderkonferenz – Rund 200 Teilnehmende in Mainz

Am 23. und 24. Mai 2023 fand in der „Alten Lokhalle“ in Mainz die diesjährige PIUS-Länderkonferenz mit insgesamt 210 Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet statt.

Alle zwei Jahre treffen sich Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, um über aktuelle Entwicklungen und praktische Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Ressourceneffizienz und Klimaschutz zu diskutieren. Organisiert wurde die 9. PIUS-Länderkonferenz vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

Kosten senken, Material- und Energieeffizienz steigern, Wettbewerbsvorteile sichern – Unternehmer in produzierenden Betrieben sind täglich mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen und dem Klimawandel kann durch Ressourceneffizienz ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, aber auch zur Senkung der Produktionskosten geleistet werden.

Neben Vorträgen im Plenum fanden an beiden Tagen zahlreiche pa-

rallele Workshops statt, die thematisch breit gefächert waren: so wurden beispielsweise unterschiedliche Förder- und Beratungsangebote der Länder und des Bundes vorgestellt. Darüber hinaus standen Themen wie Ressourceneffizienz in der Wertschöpfungskette, Circular Economy, nachhaltiges Bauen und Ecodesign im Mittelpunkt.

Der bundesweite Zuspruch zur Konferenz untermauert die Notwendigkeit, sich auch zukünftig länderübergreifend und interdisziplinär zum Thema Ressourceneffizienz und Klimaschutz auszutauschen.

Mehr zum Thema unter [EffNet – Effizienznetz Rheinland-Pfalz](#) sowie dem [PIUS Info-Portal](#).

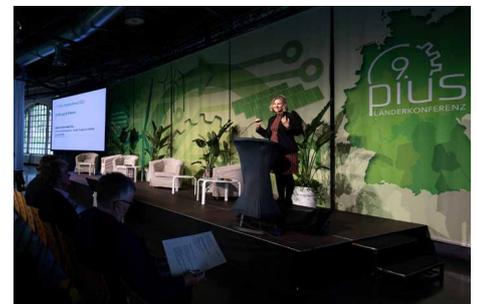


Bild: Jana Kay Photography, Mainz